**Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem Kunststoffabfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall im Sinne des Gesetzes 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt**

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (im Folgenden die Abfallrahmenrichtlinie) und des Gesetzes 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft, mit dem sie im spanischen Recht umgesetzt wird, führt eine Reihe von zu erfüllenden Anforderungen ein, damit eine bestimmte Abfallart nach der Verwertung nicht mehr als Abfall angesehen werden kann.

An eine solche Änderung des gesetzlichen Status werden die vier folgenden Anforderungen gestellt: die erzeugten Stoffe oder Gegenstände werden zu bestimmten Zwecken verwendet; für diese Stoffe oder Gegenstände muss ein Markt oder eine Nachfrage bestehen; die entstehenden Stoffe oder Gegenstände erfüllen die technischen Anforderungen für die spezifischen Zwecke, die geltenden Rechtsvorschriften und die für die Erzeugnisse geltenden Normen; und schließlich darf die Verwendung der erzeugten Stoffe oder Gegenstände keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit haben.

Artikel 6 der Abfallrahmenrichtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung sieht vor, dass der Rechtsbegriff des Endes der Abfalleigenschaft auf der Ebene der Europäischen Union, auf der Ebene eines Mitgliedstaats oder fallweise verwendet werden kann.

Auf der ersten Ebene darf die Europäische Kommission die Notwendigkeit der Festlegung solcher Kriterien für bestimmte Abfallströme durch Ausführungsrechtsakte auf der Ebene der gesamten Europäischen Union beurteilen. Im zweiten Fall obliegt es den Mitgliedstaaten, diese Kriterien für bestimmte Abfallarten festzulegen, wenn sie nicht auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurden. In beiden Fällen gelten die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft für Abfälle, die als Ausgangsmaterial für die Verwertung zugelassen sind; zulässige Behandlungsverfahren und -techniken; Qualitätskriterien, die bei der Rückgewinnung gemäß den geltenden Produktnormen erfüllt werden müssen, einschließlich Grenzwerten für Schadstoffe, soweit erforderlich; Managementsysteme zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Kriterien, insbesondere für die Qualitätskontrolle und Selbstüberwachung sowie gegebenenfalls die Akkreditierung; und schließlich die Vorlage einer Konformitätserklärung.

Im dritten Fall, der Einzelfallentscheidung, obliegt es den Mitgliedstaaten, fallweise über bestimmte Abfallströme zu entscheiden, wenn weder auf der Ebene der Europäischen Union noch auf nationaler Ebene Kriterien festgelegt wurden. In der Richtlinie 2018/851 vom 30. Mai heißt es, dass für jeden Fall, soweit erforderlich, dieselben Anforderungen zu übertragen sind, wie sie für die beiden oben beschriebenen Optionen festgelegt sind. Darüber hinaus werden im letzteren Fall auch die Grenzwerte für Verunreinigungen und etwaige schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit berücksichtigt.

Artikel 5 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April sieht vor, dass die spezifischen Kriterien für bestimmte Abfälle, die einer Verwertung, einschließlich Recycling, zugeführt wurden, durch Ministerialverordnung festgelegt werden dürfen, damit sie nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Dazu berücksichtigt die von der Europäischen Union eingerichteten Koordinierungskommission für Abfall durchgeführte Voruntersuchung, die anwendbare Rechtsprechung, gegebenenfalls die Vorsorge- und Präventionsgrundsätze sowie etwaige schädliche Auswirkungen der erzeugten Stoffe.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Ansatz, den die neue Richtlinie für Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union und auf nationaler Ebene verfolgt hat, derselbe ist, der in Spanien bei der Umsetzung von Artikel 5 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April durch Ministerialverordnung für das Ende der Abfalleigenschaft angewandt wurde.

II

In Bezug auf den Vorschlag zu Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Kunststoffabfälle hat die Europäische Kommission auf Ebene der Europäischen Union die Gemeinsame Forschungsstelle (im Folgenden „GFS“) beauftragt, die vorgeschlagenen Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Kunststoffabfälle zu untersuchen und alle grundlegenden Angaben aufzunehmen, die zur Einhaltung der Bedingungen des Artikels 6 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November erforderlich sind. Diese Studie wurde 2014 veröffentlicht und umfasste Beiträge von Sachverständigen und Betroffenen der Mitgliedstaaten. Dieses Dokument fasst in Anhang VI die vorgeschlagenen Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sogenannter Thermoplaste (ohne Duroplaste) zusammen und unterteilt die Kriterien in mehrere Bereiche. Trotz der Veröffentlichung dieser Studie gab es noch keine Gesetzesinitiative der Europäischen Kommission zur Festlegung von Kriterien für den Kunststoffabfallstrom auf europäischer Ebene.

In der Folge nahm die Kommission im Rahmen des ersten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft Anfang 2018 die „*Europäische Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft*“ an, die sich insbesondere auf die Gestaltung, die Herstellung und den Einsatz von Kunststoffen sowie auf das getrennte Sammeln und die aktuellen Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Behandlung dieser Abfallart zielt. In der Strategie wird zusätzlich zu einer Liste konkreter Maßnahmen die Notwendigkeit betont, unerwünschte Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt aufgrund der Verwendung von Kunststoffen und Kunststoffabfällen zu verringern, und es wird das Ziel formuliert, bis 2025 jährlich 10 Millionen Tonnen Kunststoff-Rezyklats für die Herstellung neuer Produkte zu verwenden und so das Recycling von Kunststoffabfällen in der Europäischen Union zu fördern.

III

Der Begriff „Kunststoff“ umfasst eine Vielzahl von Materialien, in denen sich Strukturen, Monomere genannt, in Form von langen Ketten wiederholen. Basierend auf diesem Grundelement ist die Grundlage jeden Kunststoffs das Polymer (Monomerkette) und alle chemischen Zusatzstoffe, die verschiedene Eigenschaften gewährleisten. Je nach Eigenschaft können Kunststoffe u. a. zu Isolation, Wärme, Struktur, Aufhellung und Schutz eingesetzt werden. Aufgrund ihrer anerkannten Funktionalität, Vielseitigkeit und des Preises finden Kunststoffe breite Anwendung in verschiedenen Bereichen, vom täglichen und häuslichen Gebrauch von Behältern und Verpackungen bis hin zum Einsatz beim Bau, in Automobilen, Maschinen, Elektronik, Landwirtschaft, Stoffen, Möbeln usw. In Bezug auf das Volumen ist die Nachfrage nach Kunststoffen für Verpackungen im Vergleich zu anderen Anwendungen am stärksten.

Gerade weil Kunststoff so vielfältige Eigenschaften aufweist und so viele unterschiedliche Anwendungen findet, ist der Einsatz von Kunststoffen so weit verbreitet, die Menge der Kunststoffabfälle groß und in letzten Jahren nimmt dies weiter zu. Neben ihrer Vielfalt zeichnen sich Kunststoffe durch eine sehr unterschiedliche Lebensdauer der Produkt aus, von Minuten in bestimmten Konsumgütern bis zu vielen Jahren in Produkten, die beispielsweise beim Bau oder in Maschinen eingesetzt werden. Dieser Aspekt beeinflusst ebenfalls den Abfallstrom, genauso wie bestimmte chemischer Stoffe oder Gemische in manchen Kunststoffen, erheblich.

Das Problem mit chemischen Stoffen oder Gemischen in Kunststoffabfällen ist zweifellos äußerst wichtig für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Aus diesem Grund wurde kürzlich eine wachsende Nachfrage seitens der Öffentlichkeit festgestellt, sowohl das Problem im Zusammenhang mit der direkten Verschmutzung als auch die Umsetzung der am besten geeigneten Behandlungen für die Bewirtschaftung dieses Abfallstroms anzugehen. In diesem Zusammenhang schreibt die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP) vor, dass Abfälle, die aus einem der in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe bestehen, diese enthalten oder mit diesen kontaminiert sind, in Konzentrationen, die höher sind als die in diesem Anhang festgelegten Werte, in bestimmten Verfahren entsorgt oder wieder verwertet werden, die die Entsorgung oder irreversible Umwandlung des POP-Gehalts gewährleisten, sofern das Recycling nicht möglich ist. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Stoffe in aus Kunststoffen hergestellten Gegenständen, die den Status „Ende der Abfalleigenschaft“ erhalten.

Sowohl im Basler Übereinkommen als auch in mehreren Mitgliedstaaten wurden Leitlinien für das ordnungsgemäße Management von Abfallströmen mit POP entwickelt. Im Jahr 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission eine ehrgeizige Studie mit Schwerpunkt auf der Überarbeitung der in den Anhängen IV und V der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 festgelegten Grenzwerte. In dieser Studie wird betont, dass im Allgemeinen Zerlegung und mechanische Trennung als ein effizienter erster Schritt umgesetzt werden können, um die Menge an Abfall zu reduzieren, der POPs enthält, die wieder in Produktionszyklen eingebracht werden. Diese Verfahren gibt es eher für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, während es bei anderen Strömen wie nicht mehr genutzten Fahrzeugen sowie Bau- und Abbruchabfällen mehr praktische Hindernisse gibt. Idealerweise sollte die Trennung von Abfällen mit POPs von den verbleibenden Teilmengen so schnell wie möglich innerhalb der Abfallbehandlungskette erfolgen.

Bei Abfall ist der Erfolg des Recyclings aus diesem Strom je nach Art und Herkunft sehr unterschiedlich. Derzeit werden nach eigenen Angaben der Kommission jährlich mehr als 27 Millionen Tonnen Kunststoffabfälle in Europa gesammelt. Weniger als ein Drittel dieser Jahresmenge ist für Recyclinganlagen bestimmt, während große Mengen auf Deponien und in Verbrennungsanlagen landen oder exportiert werden. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass bis 2030 jeder Mitgliedstaat ein Recycling von 55 % der Kunststoffverpackungsabfälle erreichen muss.

IV

Auf der einen Seite muss die Kunststoffindustrie- oder Kunststoff-erzeugende Industrie, bekannt als die verarbeitende Industrie, von den anderen Wirtschaftsbeteiligten unterschieden werden, die am Kreislauf dieser Materialien beteiligt sind, wenn sie zu Abfällen werden: Kunststoffabfallverwerter. Im Zusammenhang mit diesem Ende der Abfalleigenschaft werden Kunststoffprodukte, sobald sie in Verkehr gebracht werden, unabhängig davon, wie unterschiedlich ihre Lebensdauer ist, jederzeit zu Abfall. Sie müssen dann gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April in Anlagen von Kunststoffabfallverwertern verarbeitet werden, die speziell dafür zugelassen sind. Dabei laufen die Kunststoffabfälle vor der endgültigen Verwertung durch andere Unternehmen, die in der Regel mindestens eine Klassifizierung vornehmen. Schließlich können von der verarbeitenden Industrie sachgemäß behandelte Abfälle direkt als Rohstoff bei der Herstellung neuer fertiger oder halbfertiger Kunststoffprodukte eingesetzt werden, und so entsteht eine Kreislaufwirtschaft.

Eine notwendige Abstufung darf hinzugefügt werden, und der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nur auf den im vorstehenden Absatz beschriebenen Strom: Kunststoffabfälle, die eine oder mehrere Abfallbehandlungsanlagen durchlaufen, bevor sie in der endgültigen Verwertungsanlage ankommen. Im industriellen Bereich würde alles, was als Abfall bei der Herstellung von Kunststoffprodukten (Reste, Ausschuss, nicht konforme Erzeugnisse usw.) entsteht, der in der Fabrik selbst anfällt und direkt in die verarbeitende Industrie integriert wird, unter den Begriff des Nebenprodukts und nicht des Endes der Abfalleigenschaft fallen, da es keinen Abfallverwerter durchläuft. Dieser Aspekt, der nur Abfall im industriellen Bereich ohne Berührung mit einem Verbraucher, sogenannter Industrieabfall, betrifft, wird von dieser Norm nicht geregelt.

Das ist ein Strom, der noch keinen einheitlichen Regelungsrahmen auf europäischer Ebene hat. Nur Portugal hat seine Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft entsprechend den Vorgaben der technischen Studie der GFS veröffentlicht. Angesichts der Bedeutung dieses Abfallstroms und des Fehlens einer Regulierung auf der Ebene der Europäischen Union wird es als wesentlich erachtet, eine Ministerialverordnung in unserem Land zu haben. Dies bringt unmittelbare Vorteile als Anreiz, die getrennten und effizienten Sammelmengen dieser Abfallart zu erhöhen; Erhöhung der Recyclingquoten; die Umsetzung besserer Abfallbehandlungen und eine bessere Qualitätskontrolle der durch geeignete Behandlungsverfahren gewonnenen Rohstoffe. Darüber hinaus wird das Ende der Abfalleigenschaft die Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit der Abfallverbringung verringern und für Materialien, die die Umwelt und die menschliche Gesundheit betreffen, nicht erforderlich sein, anders als im Abfallbereich, wo die Kontrolle der Verbringungen von wesentlicher Bedeutung ist.

V

Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft speziell für mechanisch behandelte Thermoplastikabfälle, die für das gesamte Staatsgebiet gelten, wie in Artikel 5 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April vorgesehen. Dabei handelt es sich um Kriterien, die auf dem oben erwähnten technischen Dokument der GFS beruhen.

Mit dieser Verordnung sollen die Anforderungen an Thermoplastikabfälle, die für eine mechanische Behandlung in Frage kommen, die Anforderungen an die Abfallverwerter, die Qualitätskriterien für das erzeugte Material nach der Verwertung gemäß den geltenden Produktnormen, sowie das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft durch Managementsysteme festgelegt werden.

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass nur mechanische Behandlungen und keine anderen Behandlungen, wie verschiedene chemischen Behandlungen, die in demselben Abfallstrom durchgeführt werden können, in dieser Norm behandelt werden.

Für die Sicherstellung beim komplizierten Problem der persistenten organischen Schadstoffe (POP) in bestimmten Kunststoffabfallströmen wird vorgeschlagen, zwei Ebenen zu unterscheiden. Zum einen bei den Wegen, auf denen sicherer ist, dass keine POP und gefährliche Stoffe vorhanden sind, wird die Rückverfolgbarkeit erleichtert, indem die Herkunft der für das Ende der Abfalleigenschaft eingegangenen Abfälle sichergestellt und gewährleistet wird, dass diese getrennt behandelt werden und bei den Zwischenschritten nicht mit Abfällen aus anderen Quellen vermischt werden. Und wenn schließlich diese Betonabfälle identifizierbarer und rückverfolgbarer Herkunft den Endverwerter erreichen, diese Rückverfolgbarkeit nur durch die Konformitätserklärung gewährleistet wird, die für jede Ladung ausgestellt wurde, das in der letzten Anlage erzeugt wurde.

Andererseits muss für Abfälle aus den folgenden Strömen, unter anderem gefährliche Abfälle, Abfälle aus Elektro- und Elektronikgeräten, nicht mehr genutzten Fahrzeugen sowie Bau- und Abbruchabfälle, bei denen das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen und POP bekannt ist, eindeutig die Herkunft der Abfälle sichergestellt werden, und eine getrennte Behandlung der oben genannten Abfälle muss in allen an der Kette beteiligten Unternehmen gewährleistet werden, bis sie den endgültigen Verwerter erreichen. Dies gilt unbeschadet der spezifischen Dekontaminierung dieser Abfälle gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019. Ein Überblick über die Auswirkungen dieser Verordnung auf Kunststoffabfälle und Kunststoffteilmengen sowie die für jeden Einzelfall vorzunehmenden Schritte wurde als Leitlinie in Anhang IV aufgenommen.

Jeder Ladung Kunststoff-Rezyklat, die diese Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt und daher nicht mehr als Abfall gilt, ist je nach dem Bestimmungsort dieses Materials eine entsprechende Konformitätserklärung laut dem Inhalt und den Angaben in Anhang III beizufügen. Diese Dokumentationspflicht für jede Ladung erfüllt somit nicht nur die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, sondern auch die Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) 2023/2006. Da in diesem speziellen Bereich des Lebensmittelkontaktmaterials der Abfallsammler dem Verarbeiter Angaben dazu machen sollte, dass das Kunststoff-Rezyklat in einem zugelassenen Verfahrens hergestellt wird, und seinen Anwendungsbereich angeben sollte, müssen alle Kunststoff-Rezyklate, die dieser Verordnung entsprechen und für die Herstellung von Materialien oder Gegenständen mit Lebensmittelkontakt bestimmt sind, mit der Konformitätserklärung versehen werden, die auch bestimmte zusätzliche Angaben gemäß Artikel 12.2 der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März und gemäß Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 enthalten muss, die in Anhang III Teil 1 dieser Verordnung angegeben sind.

Schließlich müssen Kunststoffabfälle, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt werden, nach der endgültigen Verwertung direkt in der verarbeitenden Industrie verwendet werden. Die grundsätzliche Frage nach dem Ende der Abfalleigenschaft des erzeugten Materials liegt nicht an der physikalischen Form der erhaltenen Materialien, sondern an seiner Fähigkeit, direkt eingesetzt werden zu können und in der Lage zu sein, in der Fertigungsindustrie verschiedener Kunststoffprodukte neuwertige Kunststoffrohstoffe ersetzen zu können.

Da die Verwendung als Lebensmittelkontaktmaterial bereits begrenzt und durch europäische Rechtsvorschriften geregelt ist, unterliegen behandelte Kunststoffabfälle für diesen besonderen Zweck den besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März sowie alle anderen einschlägigen Bestimmungen der anderen europäischen Normen. Aus diesem Grund müssen im Rahmen dieser Ministerialverordnung zwei nachrangige Ziele unterschieden werden, wobei die beiden Materialarten auch für das Ende der Abfalleigenschaft in Frage kommen. Einerseits diejenigen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen, die die Anforderungen der geltenden europäischen Verordnungen erfüllen müssen, sowie auf nationaler Ebene mit dem Königlichen Erlass 846/2011 vom 17. Juni zur Festlegung der Bedingungen für Rohstoffe auf der Basis von Polymer-Rezyklat, das in Materialien und Gegenständen verwendet wird, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen. Und zum anderen für alle anderen mechanisch behandelten Kunststoffmaterialien, die für die verarbeitende Industrie zur Herstellung anderer Kunststoffprodukte bestimmt sind, die der entsprechenden Norm oder den vom Anwender geforderten technischen Spezifikationen entsprechen müssen.

Folglich gelten andere Kunststoffabfälle, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sowie mechanisch behandelte Kunststoffabfälle, die die anderen festgelegten Kriterien nicht erfüllen, weiterhin als Abfall im Sinne des Gesetzes 7/2022 vom 8. April und müssen daher gemäß der in diesem Gesetz festgelegten rechtlichen Regelung behandelt werden. Wenn sie Anlagen zur Energiegewinnung zugeführt werden, müssen diese Anlagen die Bestimmungen in Kapitel IV des Königlichen Erlasses 815/2013 vom 18. Oktober zur Verabschiedung der Verordnung über Industrieemissionen und zur Durchführung des Gesetzes 16/2002 vom 1. Juli über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfüllen, damit der von dieser Rechtsvorschrift gebotene Umweltschutz garantiert werden kann.

Sobald diese Verordnung in Kraft tritt, ist die Verwendung durch Kunststoffabfallverwerter freiwillig, aber wenn ein Endverwerter behandelte Kunststoffabfälle als Produkt vermarkten möchte, muss er diese Norm einhalten. Zur Feststellung, ob ein Kunststoffabfallverwerter die Norm einhält, müssen die Verwerter dies der zuständigen regionalen Verwaltung mitteilen. Sie müssen daher der regionalen Verwaltung, die der Anlage nach dem Gesetz die Genehmigung erteilt hat, eine Mitteilung senden, wobei das in Anhang II enthaltene Muster verwendet werden kann.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft nur in dem Mitgliedstaat verbindlich sind, der sie aufgestellt hat, wie von der Europäischen Kommission angegeben, ist bei der Verbringung des Materials ein einen anderen Mitgliedstaat das Bestimmungsland nicht verpflichtet, die Einstufung des Materials als Nichtabfall auf der Grundlage der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft im Ursprungsland zu akzeptieren. Daher wird eine solche Verbringung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen durchgeführt, es sei denn, es liegt eine vorherige und ausdrückliche Bestätigung des Bestimmungslandes vor, dass es die Einstufung als Produkt akzeptiert. Ist das Ursprungs- oder Bestimmungsland ein Drittland, d. h. ein Land, das kein Mitglied der Europäischen Union ist, so erfolgt die Verbringung nach Maßgabe der genannten Verordnung.

VI

Die Vorschrift genügt den Grundsätzen einer guten Regelungspraxis gemäß Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober über gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen. Gemäß den Grundsätzen der Notwendigkeit und Wirksamkeit beruht diese Verordnung auf einem angemessenen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, wodurch die Rückführung von Kunststoffprodukten in den Fertigungszyklus nur für sichere Materialien erleichtert wird, die die für die spätere Verwendung erforderlichen Spezifikationen erfüllen. Sie stützt sich dazu auf eine klare Festlegung der verfolgten Ziele und wird angesichts des deutlich technischen Charakters der Anforderungen als geeignetes Instrument zur Erreichung dieser Ziele angesehen.

Diese Regel steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie die wesentlichen Aspekte für den mit ihr verfolgten Zweck regelt, nämlich zu bestimmen, wann bestimmte Kunststoffabfälle, die mechanisch und ordnungsgemäß behandelt wurden, gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

Gemäß dem Grundsatz der Rechtssicherheit steht die Regel im Einklang mit der übrigen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union und sorgt für mehr Rechtssicherheit, indem ein stabiler, vorhersehbarer, integrierter und bestimmter Rechtsrahmen geschaffen wird, der deren Kenntnis und Verständnis und folglich das Handeln und die Entscheidungsfindung der betreffenden Bereichen erleichtert.

Sie befolgt ebenso den Grundsatz der Transparenz, da alle öffentlichen Informations- und Anhörungsverfahren gewissenhaft eingehalten wurden.

Schließlich gewährleistet diese Norm unter Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eine maximale Effizienz bei der Erreichung ihrer Ziele zu möglichst niedrigen Kosten für ihre Anwendung.

Die Ministerialverordnung wurde dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen gemäß dem Königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli zur Regelung der Übermittlung von Informationen auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen, damit die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft umgesetzt werden.

Die Befugnis zur Umsetzung dieser Verordnung ist in Artikel 5 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April festgelegt, und seine verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Artikel 149 Absatz 1 Nr. 23 der spanischen Verfassung, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen der grundlegenden Gesetzgebung zum Umweltschutz verleiht, unbeschadet der Befugnisse der autonomen Gemeinschaften zur Festlegung zusätzlicher Schutzstandards.

Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung wurden die Autonomen Gemeinschaften und die repräsentativen Einrichtungen der betreffenden Sektoren konsultiert; ebenso wurde die Verordnung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 27/2006 vom 18. Juli zur Regelung der Rechte auf Zugang zu Informationen, der Beteiligung der Öffentlichkeit und des Zugangs zur Justiz in Umweltbelangen dem Verfahren zur öffentlichen Information unterzogen sowie dem Koordinationsausschuss im Abfallbereich und dem Beratenden Umweltausschuss vorgelegt.

Aus diesem Grund bestimme ich mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Finanzen und den öffentlichen Dienst im Einvernehmen/Anhörung des Staatsrates

**Artikel 1. *Ziel und Anwendungsbereich.***

1. Mit dieser Verordnung werden die Kriterien zur Bestimmung festgelegt, wann Kunststoffabfälle, die mechanisch behandelt und anschließend für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt sind, nach dem Gesetz 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft nicht mehr Abfall sind.
2. Kunststoffabfälle, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, gelten als Abfall und werden gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April und anderen für sie geltenden Vorschriften verwertet oder beseitigt.
3. Die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien gelten für das gesamte Staatsgebiet Spaniens.

**Artikel 2. *Begriffsbestimmungen.***

Für die Zwecke dieser Verordnung werden, zusätzlich zu den Bestimmungen im Gesetz 7/2022 vom 8. April, folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

a) „Kunststoff“: Material aus einem Polymer im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, das Zusatzstoffe oder andere zugesetzte Stoffe enthält und Hauptbestandteil der Endprodukte sein kann, ausgenommen chemisch modifizierte natürliche Polymere;

b) „Kunststoffabfälle“: Erzeugnis, das aus Kunststoff besteht oder Kunststoff enthält, der entsorgt wird, entsorgt werden soll oder entsorgt werden muss. Dieser Begriff umfasst sowohl unbehandelte als auch behandelte Industrie- und Verbraucherabfälle;

c) „Kunststoff-Rezyklat“: Material, das aus Kunststoffabfällen nach einer mechanischen Behandlung in zugelassenen Anlagen, die als Endbehandlung angesehen wird, den Bestimmungen dieser Norm entspricht und nicht mehr als Abfall im Sinne von Gesetz 7/2022 vom 8. April gilt;

d) „Nicht-Kunststoff-Bestandteil“: alle Materialien, die keine Polymere oder chemische Zusätze, jedoch Teil einiger Kunststoffabfälle oder des Kunststoff-Rezyklats sind;

e) „Hersteller“: der zugelassene Abfallverwerter, die Endbehandlungen durchführt, um ein Material mit bestimmten Eigenschaften zu erzeugen, und die es erstmals in Kunststoff-Rezyklat, das kein Abfall mehr ist, überführt;

f) „Inhaber“: Die natürliche oder juristische Person, die das Kunststoff-Rezyklat besitzt;

g) „Importeur“: alle natürlichen oder juristischen Personen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland Kunststoff-Rezyklat, das kein Abfall mehr ist, gemäß dieser Verordnung nach Spanien bringen, entweder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland;

h) „Händler“: alle natürlichen oder juristischen Personen, die am Kauf von Kunststoff-Rezyklat, das gemäß dieser Verordnung kein Abfall mehr ist, und beim anschließenden Verkauf an Produktionsstätten von Kunststofferzeugnissen beteiligt sind, auch wenn sie ihn nicht physisch besitzt;

I) „qualifiziertes Personal“: Personen, die durch Erfahrung oder Ausbildung die Eigenschaften sowohl von Kunststoffabfällen als auch von Kunststoff-Rezyklat ordnungsgemäß untersuchen und bewerten kann;

j) „Sichtprüfung“: Prüfung aller Kunststoffabfälle oder Kunststoff-Rezyklate mittels des Sehvermögens, anderer Sinne oder einer nicht spezialisierten Ausrüstung;

k) „Partie“: eine Einheit Kunststoff-Rezyklats derselben Qualität, die in derselben Anlage erzeugt wurde und bei der die Anforderungen gemäß Anhang I Absatz 3 überprüft werden;

l) „Verbringung“: eine Partie Kunststoff-Rezyklat, die von einem Hersteller für einen anderen Inhaber bestimmt ist und sich in einer oder mehreren Transporteinheiten wie Behältern befinden kann.

**Artikel 3. *Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft.***

1. Kunststoff-Rezyklat zur Herstellung von Kunststoffprodukten ist nicht mehr als Abfall anzusehen, sobald es aus der Betriebsstätte des Herstellers zur Betriebsstätte des Inhabers verbracht wird, und wenn es Folgendes erfüllt:
2. Kunststoffabfälle zur Behandlung sind ausschließlich diejenigen, die die Kriterien von Anhang I Abschnitt 1 erfüllen;
3. Kunststoffabfälle nach einer oder mehreren Verwertungsmaßnahmen gemäß den Kriterien in Anhang I Absatz 2;
4. Behandelte Kunststoffabfälle erfüllen die Kriterien gemäß Anhang I Absatz 3;
5. Der Hersteller oder Importeur hat die Verpflichtungen der Artikel 5, 6 und 7 und gegebenenfalls Artikel 4 erfüllt.

2. Natürliche oder juristische Personen, die Kunststoff-Rezyklat erwerben möchten, müssen diese Norm erfüllen und der Autonomen Gemeinschaft, in der sich die Endbehandlungsanlage befindet, wohin das Kunststoff-Rezyklat verbracht wird, mitteilen, dass diese Kriterien vor der ersten Verbringung erfüllt sind. Diese Mitteilung erfolgt mittels eines Antrags an die zuständige regionale Behörde, die die Genehmigung für diese Anlage erteilt hat, mit mindestens den in Anhang II aufgeführten Angaben.

**Artikel 4. *Kunststoff-Rezyklat für die Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien.***

Gemäß den auf europäischer Ebene geltenden Rechtsvorschriften, bei denen das Ziel von Kunststoff-Rezyklat die Herstellung von Materialien oder Gegenständen ist, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, erreicht Abfall bei Kunststoffabfallverwertern, die die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 sowie aller anderen geltenden europäischen Bestimmungen, das Ende der Abfalleigenschaft.

**Artikel 5. *Konformitätserklärung.***

1. Der Hersteller oder Importeur stellt für jede Verbringung von Kunststoff-Rezyklat, das kein Abfall mehr ist, eine Konformitätserklärung nach dem entsprechenden Muster in Anhang III aus.

2. Der Produzent, Importeur oder Händler übermittelt die Konformitätserklärung an den nächsten Inhaber der Sendung von Kunststoff-Rezyklat.

3. Hersteller, Importeur und Händler bewahren mindestens drei Jahre ab Ausstellungsdatum eine Kopie der Konformitätserklärung auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

4. Die Konformitätserklärung kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form ausgestellt werden, sofern ihre Echtheit, die Vollständigkeit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit ab dem Ausstellungsdatum und während des gesamten Aufbewahrungszeitraums gewährleistet sind.

5. Die Konformitätserklärung muss jeder Ladung beiliegen. Erfolgt die Ladung in mehreren Transporteinheiten, muss für jede dieser Einheiten eine Kopie der Konformitätserklärung vorliegen.

**Artikel 6. *Managementsystem.***

1. Der Hersteller führt ein Managementsystem ein, mit dem die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Kriterien nachgewiesen werden kann.

2. Das Managementsystem umfasst für jeden der folgenden Punkte eine Reihe dokumentierter Abläufe:

a) Abnahmeuntersuchung der Abfälle, die verwertet werden, gemäß Anhang I Abschnitt 1;

b) Überwachung der Verfahrens- und Behandlungsanforderungen gemäß Anhang I Absatz 2;

c) Qualitätskontrolle des erzeugten Materials gemäß Anhang I Absatz 3 (einschließlich Probenahme und Analyse);

d) Anmerkungen des nächsten Inhabers zur Einhaltung der Anforderungen des erzeugten Materials;

e) Aufzeichnung der Ergebnisse der gemäß den Buchstaben a bis c durchgeführten Kontrollen;

f) Überarbeitung und Weiterentwicklung des Managementsystems; und

g) Schulung des Personals.

3. Das Managementsystem umfasst auch die spezifischen Kontrollanforderungen bezüglich der in Anhang I aufgeführten Kriterien.

4. Das Managementsystem umfasst die Methodik des Probenahmeplans und der Probenahme für Material aus der Verwertung gemäß der technischen Norm UNE-CEN/TS 16011 EX. Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Probenaufbereitung und Kunststoffe nach Norm PD CEN/TS 16010. Kunststoff-Rezyklat. Probenahmeverfahren zur Prüfung von Kunststoffabfällen und -rezyklaten in der letzten und gültigen Version.

5. Eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates für die Durchführung einer solchen Zertifizierung akkreditiert ist, bescheinigt, dass das vom Hersteller eingerichtete Managementsystem den Anforderungen dieses Artikels entspricht.

6. Der Hersteller gewährt den zuständigen Behörden auf Anfrage den Zugang zum Managementsystem und den entsprechenden Aufzeichnungen.

7. Wird eine der zuvor in Anhang I Absatz 2 genannten Behandlungen bei einem anderen Abfallverwerter als der des Herstellers durchgeführt, so stellt der Hersteller sicher, dass der Verwerter über ein Managementsystem verfügt, das die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen sicherstellt.

8. Der Importeur verlangt von seinen Lieferanten die Einführung eines Managementsystems, das die Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels erfüllt. Dieses Managementsystem wird von einer Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert, die für die Durchführung einer solchen Zertifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 akkreditiert ist.

**Artikel 7. *Andere Pflichten des Herstellers.***

1. Als Abfallverwerter muss der Hersteller in seinem gemäß Artikel 64 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April vorgesehenen chronologischen Verzeichnis folgende Angaben erfassen:

a) Partienummer,

b) Versanddatum der Partie,

c) die Identifizierung des Kunden und

c) die verkaufte Menge.

Darüber hinaus muss der Hersteller in dem in Artikel 65 Absatz 1 des genannten Gesetzes vorgesehenen Jahresbericht Angaben über die Menge des als Produkt vermarkteten behandelten Kunststoffs und seine Bestimmung machen.

2. Der Hersteller muss für jede Partie mindestens drei Jahre lang die Unterlagen aufbewahren, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass die in Anhang I festgelegten Anforderungen erfüllt wurden.

**Artikel 8. *Verpflichtungen von Abfallentsorgern, die vor dem Erzeuger tätig sind.***

1. Um eine maximale Rückverfolgbarkeit unter anderem bei Kunststoffabfällen, die aus folgenden Strömen stammen, unter anderem gefährliche Abfälle, Abfälle aus Elektro- und Elektronikgeräten, nicht mehr genutzten Fahrzeugen sowie Bau- und Abbruchabfälle, zu gewährleisten, muss dafür Sorge getragen werden, dass sie getrennt behandelt und nicht in ihrer Anlage mit Kunststoffabfällen aus anderen Quellen vermischt werden.
2. Wenn das nachfolgende Ziel des in den Betrieben des Herstellers gewonnenen Kunststoff-Rezyklats die Herstellung von Materialien oder Gegenständen mit Lebensmittelkontakt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März ist, müssen Abfallentsorger, die vor dem Hersteller tätig sind, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für die Sammlung und Vorbehandlung erfüllen, einschließlich der Einführung eines durch Dritte zertifizierten Managementsystems.

**Einzige Zusatzbestimmung. Anpassung der Genehmigungen von Recyclingbetrieben.**

Für alle Endentsorger, die der zuständigen Behörde der Autonomen Gemeinschaft die Einhaltung dieser Anordnung gemäß Artikel 3.2 mitgeteilt haben, muss die Genehmigung der Anlage die endgültige Verwertung von Kunststoffabfällen umfassen, die als „*R0307-Recycling von organischen Abfällen für die Herstellung von Materialien oder Stoffen“* kodifiziert sind.

**Einzige** **Übergangs-bestimmung.** **Übergangsregelung.**

Falls die Autonomen Gemeinschaften den Entsorgern und Behandlungsanlagen zur Herstellung von Kunststoff-Rezyklat als Produkt, Reycling R03 gemäß vorstehendem Gesetz, die Genehmigungen erteilt haben, müssen diese natürlichen oder juristischen Personen und Anlagen die Anpassung der Genehmigung innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Verordnung beantragen.

Für die oben genannten Fälle und 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf nur Kunststoff-Rezyklat gemäß den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung, als Produkt vermarktet werden. Dieser Zeitraum wird auf drei Monate verkürzt, wenn die Betreiber und die im vorstehenden Unterabsatz genannten Anlagen die Anpassung ihrer Genehmigung nicht beantragt haben.

**Erste Schlussbestimmung. *Zuständigkeiten.***

Diese Verordnung wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 1 Nummer 23 der spanischen Verfassung erlassen, wonach dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die grundlegende Gesetzgebung auf dem Gebiet des Umweltschutzes übertragen wird, zwar unbeschadet der Befugnisse der Autonomen Gemeinschaften zur Festlegung zusätzlicher Schutzstandards.

**Zweite Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**ANHANG I**

**Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft**

***1. Zur endgültigen Verwertung zugelassene Kunststoffabfälle***

Bei den unter diese Verordnung fallenden Kunststoffabfällen handelt es sich um so genannte Thermoplaste und die folgenden Anforderungen sind zu erfüllen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Kriterien** | **Kontrollanforderungen** |
| 1. Es dürfen lediglich Abfälle mit nachfolgenden Abfallschlüsseln (AVV) behandelt werden 2. In Industrieabfällen:   07 02 13 Kunststoffabfälle (aus der Herstellung, Rezeptur, Verteilung und Verwendung von Kunststoffen, synthetischem Kautschuk und Kunstfasern)  12 01 05 Kunststoffschnitzel und -grate (vom Gießen sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen)   1. In Verbraucherabfällen:   02 01 04 Kunststoffabfälle mit Ausnahme von Verpackungen (aus Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur, Forstwirtschaft, Jagdt und Fischerei)  15 01 02 Kunststoffverpackungen (einschließlich Verpackungsabfällen aus kommunaler selektiver Sammlung ),  15 01 10\* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch Rückstände davon verunreinigt sind (nur bei Verpackungen aus Kunststoff)  16 01 19 Kunststoff (aus der Behandlung von selbst fahrenden Transportmitteln am Ende der Lebensdauer oder Instandhaltung und Reparatur)  17 02 03 Kunststoff (aus Bau- und Abbruchabfällen)  19 12 04 Kunststoff und Kautschuk (für Kunststoff aus mechanischen Anlagen zur Abfallbehandlung) [[1]](#footnote-1)  20 01 39 Kunststoff (aus getrennt gesammelten Teilmengen (mit Ausnahme der in Unterkapitel 15 01 angegebenen)  In Bezug auf die Kapitel 18 01 und 18 02 wird klargestellt, dass Kunststoffabfälle mit den Schlüsseln EBR 18 01 03\* und 18 02 02\* sowie EBR 18 01 02, 18 01 04 und 18 02 03 nach Desinfektion auch in Frage kommen können. | Die Annahme von Kunststoffabfällen (oder aus Kunststoff gewonnenen Teilmengen) am Einlass der Anlage muss von qualifiziertem Personal kontrolliert werden, das in der Lage ist, durch eine Sichtprüfung und die begleitende Dokumentation zu erkennen, welche Abfälle diese Kriterien nicht erfüllen.  Gegebenenfalls sind Laboruntersuchungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Bestimmung der Gefahrenmerkmale der Abfälle durchzuführen. |
| 1. Abfälle aus gebrauchten Körperhygieneprodukten kommen nicht in Frage. |
| 1. Als gefährlich eingestufte Abfälle sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese Abfälle nach einer erforderlichen Behandlung keine gefährlichen Eigenschaften laut Nummer 3 des folgenden Absatzes aufweisen. |
| 1. Duroplast-Abfälle sind nicht zulässig. |
| 1. Kunststoffabfälle (oder aus Kunststoff gewonnene Teilmengen), die persistente organische Schadstoffe in Konzentrationen oberhalb des gesetzlichen Grenzwerts enthalten, der gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP) festgelegt wurde, kommen nicht in Frage.   In Stoffen mit Lebensmittelkontakt dürfen insbesondere persistenteorganische Schadstoffe und andere Schadstoffe, die die Lebensmittelsicherheit dieses Kunststoff-Rezyklats nicht garantieren, nicht enthalten sein. | Die Anwendung der Anforderungen an Gefahreneigenschaften und das Vorhandensein von POPs muss als Teil des Managementsystems dokumentiert und geprüft werden. |

***2. Behandlung von Kunststoffabfällen***

Für Kunststoffabfälle gilt sowohl auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorger, die vor dem Hersteller tätig sind, als auch auf dem Betriebsgelände der Hersteller Folgendes:

1. Sie sollen Getrennt von anderen Abfallarten gelagert werden. Sie sollen auch nicht mit einer anderen Abfallart vermischt werden.
2. Sie sollen alle mechanischen Behandlungen durchlaufen, die zur Sicherstellung erforderlich sind, dass sie für eine direkte Verwendung bei der Herstellung neuer Kunststoffprodukte (fertig oder halbfertig) geeignet sind, einschließlich mindestens Sortierung und Zerkleinerung. Darüber hinaus können andere mechanische Behandlungen durchgeführt werden, die je nach Art der Kunststoffabfälle und ihrem anschließenden Einsatz unerlässlich sind, wie z. B.: Mechanische Verkleinerung durch Laminieren oder Mahlen, Waschen, Zentrifugieren, Trocknen, Filtern, Agglomerieren, Extrudieren und Strahlen.
3. Für den Fall, dass der nach der endgültigen Rückgewinnung folgenden Einsatz in den Bereich mit Lebensmittelkontakt fällt, sind die Beschränkungen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März für jede Recyclingtechnik zu beachten. Wurde die Recyclingtechnik noch nicht in Anhang I aufgenommen, ist jedoch das wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zur Recyclingtechnik bereits veröffentlicht, so sind die in diesem Dokument enthaltenen Beschränkungen zu beachten.
4. Bei Abfällen, die in Anhang I Absatz 1 Kriterium 3 aufgeführt sind, ist eine Dekontamination (gegebenenfalls in spezifischen Vorschriften festgelegt) durchzuführen, um mögliche Gefahreneigenschaften zu beseitigen.

***3. Anforderungen an Kunststoff-Rezyklat***

|  |  |
| --- | --- |
| **Kriterien** | **Kontrollanforderungen** |
| 1. Gegebenenfalls sind die in den einschlägigen technischen UNE-EN-Normen festgelegten Normen für die Charakterisierung von Kunststoff-Rezyklat in ihrer aktuellsten und gültigen Fassung zu verwenden:  * Für Polystyrol: UNE-EN 15342 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Polystyrol (PS)-Rezyklaten * Für Polyethylen: UNE-EN 15344 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Polyethylen-(PE-)Rezyklaten * Für Polypropylen: UNE-EN 15345 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Polypropylen-(PP-)Rezyklaten * Für Poly(vinylchlorid): UNE-EN 15346 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Poly(vinylchlorid)-Rezyklat (PVC) * Für Poly(ethylenterephthalat): UNE-EN 15348 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Poly(ethylenterephthalat)-Rezyklat (PET)   Gibt es keine technische Norm für die Charakterisierung, so muss das erzeugte Material den technischen Spezifikationen des Kunden für den direkten Einsatz in der verarbeitenden Industrie entsprechen, entweder für die Herstellung von Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt oder für die Herstellung eines anderen Kunststoffprodukts. | Die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Norm oder Spezifikation aller Partien erfolgt durch qualifiziertes Personal.  Die Qualität des Erzeugnisses ist zu überprüfen durch:   * Sichtkontrolle. * Physikalisch-chemische Charakterisierung: Durchführung der Laboruntersuchungen gemäß den Normen für jeden Kunststofftyp oder den technischen Spezifikationen und spezifischen Industrienormen für den Zweck, für den das Kunststoff-Rezyklat bestimmt ist. Weitere Laboruntersuchungen können auch laut zusätzlicher Spezifikationen des Kunden erforderlich sein.   In angemessenen Abständen und vorbehaltlich einer Überprüfung bei erheblichen Änderungen des betrieblichen Prozesses werden repräsentative Proben jeder Art von Kunststoff-Rezyklat analysiert.  Die geeignete Probenahmehäufigkeit ist unter Berücksichtigung folgender Faktoren festzulegen:   * Erwartete Variabilität (z. B. auf der Grundlage früherer Ergebnisse). * Das inhärente Risiko von Qualitätsschwankungen bei Kunststoffabfällen am Einlass der Anlage, in der die mechanische Behandlung durchgeführt wird, insbesondere der hohe mittlere Gehalt an Kunststoffen, die gefährliche Stoffe enthalten. * Die inhärente Genauigkeit des Probenahmeverfahrens. * Ergebnisse nahe an den Konzentrationsgrenzwerten, über denen das Material als gefährlich gilt oder sein Inverkehrbringen beschränkt ist. * Ergebnisse des Gehalts an Nicht-Kunststoff-Bestandteilen nahe der Höchstgrenze von 2 % des gesamten recycelten Kunststoffs, bezogen auf das Trockengewicht.   Repräsentative Proben sind nach den Probenahmeverfahren zu nehmen, die so detailliert wie möglich im Verfahrenshandbuch beschrieben sind (Stichprobenverfahren, Periodizität, Größe, Art und Anzahl der Proben, statistische Methode usw.). |
| 1. Der Gehalt an Nicht-Kunststoff-Bestandteilen muss mindestens 2 Gew.-% Trockenmasse betragen.   Bei Lebensmittelkontakt dürfen insbesondere keine Nicht-Kunststoff-Bestandteile, keine Fremdkörpern und keine von Kunststoff-Textilfasern enthalten sein. Darüber hinaus dürfen je nach Einsatz und in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen des Kunden keine anderen Kunststoffkomponenten/Polymere als die erzeugten Kunststoffe gemäß den in diesen Spezifikationen festgelegten Mengen/Grenzwerten enthalten sein. | Qualifiziertes Personal sollte in Bezug auf mögliche Arten von Verunreinigungen im Kunststoffabfallstrom sowie auf die Bestandteile oder Merkmale geschult werden, die eine visuelle Erkennung dieser Schadstoffe ermöglichen.  Das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der für das Material geltenden technischen Spezifikationen muss als Teil des Managementsystems dokumentiert werden und für Audits verfügbar sein. |
| 1. Das erzeugte Material darf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) nicht als gefährlich eingestuft sein.   Die Beschränkungen des Inverkehrbringens von besonders besorgniserregenden Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung) erfüllen, gelten für das Material, es sei denn, es unterliegt einer Zulassung oder Ausnahmeregelung gemäß den Bestimmungen der Verordnung.  Es erfüllt die übrigen Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.  Es erfüllt die Verbote oder Beschränkungen bei der Verwendung oder beim Inverkehrbringen persistenter organischer Schadstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019. Nach den geltenden Vorschriften dürfen bei Lebensmittelkontakt keine persistenten organischen Schadstoffe im erzeugten Material enthalten sein. | Sie unterliegen einer qualitativen und quantitativen Charakterisierung, mit der die Einhaltung dieser Anforderungen und der Bestimmungen der CLP-, REACH- und POP-Verordnungen überprüft wird.  Zusätzlich zur quantitativen Charakterisierung werden alle Partien von qualifiziertem Personal visuell kontrolliert.  Qualifiziertes Personal sollte in Bezug auf mögliche Arten von Verunreinigungen im Kunststoffabfallstrom sowie auf die Bestandteile oder Merkmale geschult werden, die eine visuelle Erkennung dieser Schadstoffe ermöglichen.  Das Verfahren zur Erkennung von Gefahreneigenschaften muss als Teil des Managementsystems dokumentiert werden und für Audits zur Verfügung stehen. |
| 1. Das erzeugte Material darf keine Öle, Lösungsmittel, Farben oder Spuren von wässrigen oder fetthaltigen Lebensmitteln enthalten.   Darüber hinaus darf das erzeugte Lebensmittelkontaktmaterial keine Stoffe enthalten, die die Lebensmittelsicherheit des Produkts darin gefährden. | Werden bei der Sichtprüfung Anzeichen der Absorption anderer Flüssigkeiten als Wasser festgestellt, die zum Beispiel zur Entstehung von Schimmel oder Gerüchen führen kann, und sind diese Anzeichen erheblich, so muss diese Partie als Abfall betrachtet werden.  Qualifizierte Mitarbeiter müssen auf diese potenziellen Verunreinigungen sowie die Komponenten oder Eigenschaften der Materialien geschult werden, mittels derer die Erkennung der Schadstoffe möglich ist.  Die Arbeiten zur Erkennung von Schadstoffen muss als Teil des Managementsystems dokumentiert werden und sollte für Audits zur Verfügung stehen. |

**ANHANG II**

**Mindestinhalt der an die zuständige regionale Behörde gerichteten Mitteilung über die Einhaltung dieser Anordnung**

Die mit NIMA..... am ......zugelassene Abfallentsorgungsgesellschaft, deren Anlagen sich in......... befinden,

**MELDET** mit diesem Schreibens an (*Büro.../Abteilung...*) der Autonomen Gemeinschaft......., Folgendes:

* Das Unternehmen ...... erfüllt alle Bestimmungen der Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem Kunststoffabfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall laut Gesetz 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt.
* Das Unternehmen ...... verfügt über ein Managementsystem gemäß Artikel 6 der Verordnung.
* Das Unternehmen ...... hat die notwendigen Anpassungen, Verbesserungen oder Maßnahmen durchgeführt, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen, und legt zusammen mit diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen vor, um das zu belegen. (*gegebenenfalls aufgrund von Änderungen an den Anlagen*)

Und für all dies **BEANTRAGT** bei (*Büro.../Abteilung...),*

1. von diesem Unternehmen mittels einer kompetenten Erklärung unterrichtet, um den Bestimmungen der Ministerialverordnung nachzukommen, dass das in seinem Betrieb erzeugte Material rechtlich nicht mehr als Abfall gilt, und
2. die Überprüfung und Aktualisierung der derzeitigen Zulassung des Abfallverwerters laut Gesetz 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft und insbesondere laut Anhang II, in dem die Schlüssel für die Abfallverwertung festgelegt sind.

Ort, Datum, Unterschrift.

**ANHANG III**

##### Konformitätserklärung zu den Kriterien für die Bestimmung, wann behandelte Kunststoffabfälle nicht mehr als Abfall gelten

1. Konformitätserklärung für Kunststoff-Rezyklat, das zur Herstellung von Materialien oder Gegenständen mit Lebensmittelkontakt bestimmt ist

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März enthält die Konformitätserklärung, die in den in Artikel 12.2 dieser Verordnung festgelegten Fällen erforderlich ist, zusätzlich folgende Angaben gemäß Anhang I Teil B der Verordnung:

1) Erklärung, dass das Recyclingverfahren zugelassen ist, mit Angabe der EG-Registernummer des zugelassenen Recyclingverfahrens;

2) Erklärung, dass der Kunststoffeinsatz, das Recyclingverfahren und das Kunststoff-Rezyklat den Spezifikationen entsprechen, nach denen die Zulassung erteilt wurde;

3) Erklärung, dass ein Qualitätssicherungssystem gemäß Abschnitt B des Anhangs der Verordnung (EG) 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, umgesetzt wird.

2. Konformitätserklärung für Kunststoff-Rezyklat, das zur Herstellung anderer Produkte bestimmt ist

|  |  |
| --- | --- |
| 1 | Hersteller/Materialimporteur  Name:  Adresse:  Ansprechpartner:  Telefon:  E-Mail:  Registrierungsnummer im Register für Abfallaufkommen und Management: |
| 2 | Art des Kunststoff-Rezyklats (*angeben):*   * HDPE (Polyethylen hoher Dichte) * LDPE (Polyethylen niedriger Dichte) * PET (Poly(ethylenterephthalat)) * PP (Polypropylen) * PS (Polystyrol) * PVC (Poly(vinylchlorid)) * EPS (Styropor) * Andere (*angeben*)   Gehalt an Nicht-Kunststoff-Bestandteilen (%): |
| 3 | Partienummer und -menge (Tonnen): |
| 4 | Diese Verbringung erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 3 der Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem Kunststoffabfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall laut Gesetz 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt. |
| 5 | In Bezug auf diese Verbringung ist die Rückverfolgbarkeit aus der Quelle ab dem Zeitpunkt der Abfallerzeugung gewährleistet, und dies kann gemäß Artikel 8 der Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem Kunststoffabfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall laut Gesetz 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt, nachgewiesen und dokumentiert werden. |
| 6 | Der Hersteller des Materials setzt ein Managementsystem gemäß Artikel 6 der Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem Kunststoffabfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall laut Gesetz 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt, ein. |
| 7 | Das Material dieser Verbringung ist durch Direktverkauf oder über Handelsvertreter/Händler ausschließlich für den Bereich der Kunststoffverarbeitung bestimmt. |
| 8 | (*Wählen Sie eine der Optionen*):   * Die Sendung entspricht der folgenden technischen Norm: (*Nummer angeben*) * Die Verbringung entspricht den von der Zielindustrie geforderten technischen Spezifikationen. |
| 9 | Das Material dieser Verbringung ist gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[[2]](#footnote-2) (CLP-Verordnung) nicht als gefährlich eingestuft, entspricht den Bestimmungen über das Inverkehrbringen besorgniserregender Stoffe sowie den Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[[3]](#footnote-3) (REACH-Verordnung) und den Verboten oder Beschränkungen der Verwendung und des Inverkehrbringens persistenter organischer Schadstoffe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1021[[4]](#footnote-4) (POP-Verordnung). |
| 10 | Erklärung des Herstellers/Importeurs von mechanisch behandelten Kunststoffabfällen, die gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft nicht mehr als Abfall gelten.  Ich versichere, dass die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig sind.  Name, Datum, Unterschrift. |

**ANHANG IV**

**Leitlinien zur Anwendung der POP[[5]](#endnote-1) Verordnung auf Kunststoffabfälle**

Diagrama, Dibujo de ingeniería

Descripción generada automáticamente

Teilmengen aus Kunststoff

Verbrennung/Energiebewertung

(Umsetzung des Anhangs V Teil 1 der POP-Verordnung)

die Konzentration kann nicht bestimmt werden

POP > in Anhang IV festgelegter Grenzwert

POP < in Anhang IV festgelegter Grenzwert

Stoffliche Verwertung

Mit POPs

Ohne POPs

KUNSTSTOFFABFÄLLE

1. In der Mitteilung 2018/C 124/01 der Kommission heißt es, dass EBR 19 12 04 sowohl aus WEEE-Behandlungsanlagen als auch aus anderen Anlagen zur mechanisches Behandlung stammen kann.

   Kunststoffabfälle (oder aus Kunststoff gewonnene Teilmengen), die persistente organische Schadstoffe in Konzentrationen oberhalb des gesetzlichen Grenzwerts enthalten, der gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP) festgelegt wurde, kommen nicht in Frage.

   Die Gefahreneigenschaften von Teilmengen von Kunststoffen aus Anlagen zur mechanischen Abfallbehandlung, die das Ende der Abfalleigenschaft erreichen sollen, sind zu bestimmen. EBR 19 12 04 darf nur Teilmengen aus Kunststoff zugefügt werden, wenn keine gefährlichen Eigenschaften festgestellt wurden. Für Kunststoff-Teilmengen aus Anlagen, die die nicht gefährliche Abfälle nicht garantieren, gilt Schlüssel 19 12 11\* für andere Abfälle (einschließlich Materialmischungen), die aus der mechanischen Behandlung von gefährlichen Stoffen enthaltenen Abfällen entstehen. Dieses Unterscheidungskriterium zwischen den beiden genannten EBR-Schlüsseln gilt in allen Anlagen für die mechanische Behandlung, unabhängig von der Herkunft der dort behandelten Abfälle. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Stoffe und chemische Gemische, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. [↑](#footnote-ref-3)
4. Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Behandlungen gemäß Anhang V Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POPs) für den Kunststoffabfallstrom sind:

   D 9 Physikalisch-chemische Behandlung

   D 10 Verbrennung an Land

   R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel zur Energieerzeugung, ausgenommen PCB enthaltende Abfälle [↑](#endnote-ref-1)